

P r ä s i d i u m s b e s c h l u s s

Richterin am Amtsgericht.... (aus Persönlichkeitsrechtgründen wird von der Wiedergabe der Gründe abgesehen).

Die Geschäftsverteilung wird unter Aufrechterhaltung im Übrigen daher wie folgt geändert:

I.

Mit Wirkung ab dem 02.01.2024:

1.

Die bisher Richterin am Amtsgericht Mai übertragenen Aufgaben werden Richterin Linssen übertragen.

Richterin Linssen bearbeitet anstelle der ihr bislang übertragenen Aufgaben daher:

- a) den bisherigen Bestand der Abteilung 4 (bis zum 06.05.2023 eingegangene Strafsachen gegen Erwachsene mit den Buchstaben A, I – R einschließlich der Bewährungsaufsicht);
- b) den bisher Richterin am Amtsgericht Mai übertragenen Bestand in der Abteilung 35:
 - aa) bis zum 06.05.2023 eingegangene Strafsachen gegen Erwachsene mit den Buchstaben S – Z, soweit nicht Richterin am Amtsgericht Bödger, Richterin Peter oder Direktor des Amtsgerichts Holtmann zuständig sind;
 - bb) die Verfahren sämtlicher Endziffern betreffend die Bewährungsaufsicht;

- c) den bisherigen Bestand der Abteilung 48 (bis zum 06.05.2023 eingegangene Rechtshilfesachen betreffend die Bewährungsaufsicht mit den Buchstaben A, I – Z);
- d) in der Abteilung 4 (ab Teilnahme am Turnus unter Anrechnung auf den Turnus):
die aus einer Abteilung von Richterin Peter oder von Direktor des Amtsgerichts Holtmann stammenden Strafsachen, die vom Revisionsgericht aufgehoben und an eine andere Abteilung des Amtsgerichts zurückverwiesen worden sind;
- e) in der Abteilung 4 (ab Teilnahme am Turnus unter Anrechnung auf den Turnus):
die Strafsachen, in denen Richterin Peter in der Anklageschrift als Zeugin benannt ist;
- f) die bis zum 06.05.2023 eingegangenen Privatklaugesachen;
- g) ab dem 07.05.2023 in der Abteilung 4 neu eingehende Strafsachen gegen Erwachsene einschließlich der sich an eine Verurteilung anschließenden Bewährungsaufsicht.

Vertreterin zu d) und e): Richterin am Amtsgericht Bödger

Vertreterin im Übrigen: Richterin Peter

Richterin Linssen wird auch die bisher Richterin am Amtsgericht Mai übertragene Vertretung von Richterin am Amtsgericht Bödger und Richterin Peter übertragen.

2.

Die bislang Richterin am Amtsgericht Bödger übertragenen Zuständigkeiten gemäß Punkt A.I. 7. c) und d) des Geschäftsverteilungsplans werden dahingehend geändert, dass Richterin am Amtsgericht Bödger übertragen sind:

c) unter Anrechnung auf den Turnus der Abteilung 37:

die aus einer Abteilung von Richterin Linssen stammenden Strafsachen, die vom Revisionsgericht aufgehoben und an eine andere Abteilung des Amtsgerichts zurückverwiesen worden sind;

d) im Turnus der Abteilung 37:

die neu eingehenden Strafsachen, in denen Richterin Linssen in der Anklageschrift als Zeugin benannt ist.

3.

Soweit in den Direktor des Amtsgerichts Holtmann übertragenen laufenden Verfahren der Abteilung 35 (Strafsachen gegen Erwachsene mit den Buchstaben S – Z) mit den Endziffern 5 und 6 (ohne ab dem 01.01.2024 neu eingehende Verfahren) eine Strafaussetzung zur Bewährung ausgesprochen wird, obliegt die Bewährungsaufsicht Richterin Linssen.

In den übernommenen laufenden Verfahren der Abteilung 35 (Strafsachen gegen Erwachsene mit den Buchstaben S – Z) mit den Endziffern 5 und 6 (ohne ab dem 01.01.2024 neu eingehende Verfahren) wird Direktor des Amtsgerichts Holtmann durch Richterin Linssen vertreten.

4.

Folgende bisher Richterin Linssen übertragenen Aufgaben werden Richterin am Amtsgericht Mai übertragen:

- a) in den Abteilungen 33 und 34 der bisherige Bestand und die neu eingehenden Sachen des Zivilprozessregisters einschließlich der Rechtshilfesachen und zwar von je 12 eingehenden Sachen die 9., 10., 11. und 12. Sache (Abteilung 33);
- b) die richterlichen Entscheidungen nach dem Beratungshilfegesetz (Abteilung 49);
- c) die Sachen der Abteilungen I und II des Vollstreckungsregisters (Abteilung 15) mit den Buchstaben L – Z einschließlich der Rechtshilfesachen;
- d) alle nicht ausdrücklich verteilten Sachen.

Für die Dauer des teilweisen Beschäftigungsverbots gilt Richterin am Amtsgericht Mai an der Bearbeitung der Verfahren der Abteilungen 33 und 34 mit den Endziffern 1, 2, und 3 und an der Bearbeitung der vorstehend aufgeführten weiteren Aufgaben zu b), c) und d) als verhindert und wird wie folgt vertreten:

a) in Verfahren der Abteilungen 33 und 34 mit den Endziffern 1 und 2:

durch Richter am Amtsgericht Eckert; weiterer Vertreter: Richter Dr. Johannsen

b) Vertretung im Übrigen:

durch Richter Dr. Johannsen; weiterer Vertreter: Richter am Amtsgericht Eckert

5.

Anstelle von Richterin Linssen werden Direktor des Amtsgerichts Holtmann übertragen:

der bisherige Bestand und die neu eingehenden Bußgeldsachen gegen Erwachsene - mit Ausnahme der Entscheidungen über Anträge der Verwaltungsbehörde auf Anordnung von Erzwingungshaft gemäß § 96 OWiG - (Abteilung 18) mit den Endziffern 4, 5, 6.

Direktor des Amtsgerichts Holtmann wird in Bußgeldsachen der Abteilung 18 durch Richterin am Amtsgericht Bödger vertreten.

Weitere Vertreterin ist Richterin Peter.

6.

Richterin am Amtsgericht Bödger wird die weitere Bearbeitung der Bußgeldverfahren der Abteilung 18, die durch das Rechtsbeschwerdegericht an eine andere Abteilung des Amtsgerichts zurückverwiesen worden sind, übertragen.

7.

Richter am Amtsgericht Eckert wird

a) in Verfahren der Abteilung 31,

b) in Verfahren zur Abgabe der Vermögensauskunft (Buch 8 Abschnitt 2 der ZPO)

durch Richter Dr. Johannsen vertreten.

Weitere Vertreterin ist Richterin am Amtsgericht Mai.

8.

Richterin am Amtsgericht Mai ist anstelle von Richterin Linssen weitere Vertreterin von Richter Dr. Johannsen

a) in Verfahren der Abteilung 32,

b) in Sachen der Abteilungen I und II des Vollstreckungsregisters (Abteilung 15) mit den Buchstaben A – K einschließlich der Rechtshilfesachen.

Vorrangiger Vertreter bleibt insoweit Richter am Amtsgericht Eckert.

II.

Richterin am Amtsgericht Mai ist gemäß Punkt A.II. des Geschäftsverteilungsplans (aus Persönlichkeitsrechtgründen wird von der Wiedergabe der Gründe abgesehen). von den richterlichen Aufgaben betreffend Entscheidungen

a) in Unterbringungssachen nach § 312 Nr. 4 FamFG sowie die sonstigen richterlichen Entscheidungen auf Grundlage des **PsychKG NW** (Abteilung 59),

b) in Freiheitsentziehungssachen nach § 415 FamFG - mit Ausnahme der Gewahrsams- und Fixierungsanträge nach §§ 35, 36, 37a PolG NRW – (Abteilung 11),

c) in Freiheitsentziehungssachen nach den **§§ 32 und 33** des Gesetzes zur Durchführung strafrechtsbezogener Unterbringungen in einem psychiatrischen Krankenhaus und einer Entziehungsanstalt in Nordrhein-Westfalen (**StrUG NRW**) in der Abteilung 11

befreit.

Die vorstehend genannten Aufgaben werden daher für die Zeit vom 08.01.2024 bis zum 12.01.2024 Direktor des Amtsgericht Holtmann übertragen.

Direktor des Amtsgerichts Holtmann setzt als Ausgleich bei der weiteren wöchentlichen Einteilung im 2. Halbjahr 2024 einmal aus.

III.

Die Anlage I zum Geschäftsverteilungsplan wird wie aus der Anlage ersichtlich angepasst.

Das Präsidium des Amtsgerichts
Viersen, den 29. Dezember 2023

(H o l t m a n n)

(B ö d g e r)

(D r . M a t t h i e s)

(E c k e r t)

Richterin am Amtsgericht Wefers ist nicht im Dienst.